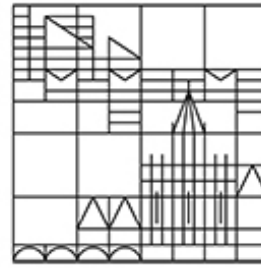


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2011

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Zulassungs- und Immatrikulationsord-
nung (ZImmO) der Universität Konstanz**

Vom 15. April 2011

Zehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz

Vom 15. April 2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2011 die nachfolgende zehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 2. August 2010 (Amtl. Bkm. 34/2010), beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 2. August 2010 (Amtl. Bkm. 34/2010), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 a) wird der Satz

„Für einzelne Studiengänge kann in der jeweiligen Zulassungssatzung ein anderer Bewerbungstermin festgesetzt werden.“

aus a) gestrichen und stattdessen nach c) vor Satz 2 eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

b) In Absatz 1 (neu) erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Deutsche und die im Sinne des Zulassungsrechts gleichgestellten Bewerber richten ihre Bewerbung an die Universität Konstanz.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Nr.13 folgende neue Nr.14 eingefügt:

„14. für grundständige Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Erste juristische Prüfung der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG. Dieser kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angebotenen Selbsttest zur Studienorientierung (was-studiere-ich.de), an fachspezifischen Orientierungstests oder an gleichwertigen Testverfahren erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Einzel- und Gruppenberatungen durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung der Hochschulen oder durch andere qualifizierte Beratungsstellen, wenn sie Inhalte und Anforderungen eines Studiums, die mit dem Studium verbundenen Berufsmöglichkeiten sowie die persönlichen Voraussetzungen für ein Studium behandeln. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.“

d) Die bisherigen Nr.14 und Nr.15 werden zur Nr.15 und 16.

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Auswahlverfahren

- (1) In Studiengängen, für die eine Zulassungszahl nach § 5 Hochschulzulassungsgesetz festgelegt ist, findet, wenn die Zahl der Bewerber größer ist als die der Studienplätze, ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulvergabeverordnung statt.
- (2) Bei der Auswahl nach Eignung und Motivation der Bewerber gemäß § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz regelt die Universität die Einzelheiten des Verfahrens für jeden einzelnen Studiengang in ihren Zulassungssatzungen.
- (3) In dem Auswahlverfahren gilt für die Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (öffentliches Interesse mit Bindung an den Studienort):

Zu dem hier zu berücksichtigenden Personenkreis gehören

- Bewerber, die einem A-, B- oder C-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder dem Kader eines deutschen Erstbundesligisten oder einem vergleichbaren Kader angehören;
- Bewerber, die ein öffentliches Wahlamt innehaben, d.h. Mitglied eines Parlaments oder einer kommunalen Vertretung sind;

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund dieses Tatbestandes an den Studienort Konstanz gebunden sind.“

4. In § 5 erhält Absatz 9 folgende neue Fassung:

„(9) Als Bestätigung der Immatrikulation erhalten Bewerber ein Datenkontrollblatt für das entsprechende Semester und einen Studierendenausweis.“

5. In § 7 Absatz 1 erhält Nr. 6 folgende neue Fassung:

„6. ihre Ehegatten/Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder ersten Grades Verschwägerte, die hilfsbedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind, pflegen oder versorgen;“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.“

b) Absatz 6 wird gestrichen; Absatz 7 wird zu Absatz 6.

7. Anhang 1 (Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber) wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Fachbereich Mathematik und Statistik erhalten folgende neue Fassung:

Fachbereich (FB)	Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
FB Mathematik und Statistik	alle	Stufe 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen
	BA Mathematische Finanzökonomie	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
	MA Mathematische Finanzökonomie	Stufe 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen

b) Die Angaben zum Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erhalten folgende neue Fassung:

Fachbereich (FB)	Studiengang	erforderliches DSH-Niveau	erforderliches TestDaF-Niveau
FB Wirtschaftswissenschaften	alle außer MA Economics und MA Mathematische Finanzökonomie	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
	MA Economics	Keine Deutschkenntnisse erforderlich	Keine Deutschkenntnisse erforderlich
	MA Mathematische Finanzökonomie	Stufe 1	mindestens Stufe 3 in allen 4 Teilbereichen

8. Anhang 2 (Versagung der Zulassung/Immatrikulation zu Studiengängen) wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben für den Bachelor-Studiengang „Economics“ werden gestrichen und durch folgende Angaben für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt:

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz...	... nach endgültigem Nichtbestehen/ Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgenden Abschluss:
– den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften	Bachelor oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder vergleichbare wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge

b) Die Angaben für den Masterstudiengang „Quantitative Economics“ werden gestrichen und durch folgende Angaben für den Masterstudiengang „Economics“ ersetzt:

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz...	... nach endgültigem Nichtbestehen/ Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgenden Abschluss:
– den Master-Studiengang Economics	Bachelor, Master oder Diplom im Fach Volkswirtschaftslehre oder vergleichbare wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge

c) Neu eingefügt werden Angaben für den Masterstudiengang „Mathematische Finanzökonomie“:

Die Zulassung und Immatrikulation wird versagt für folgende Studiengänge der Universität Konstanz...	... nach endgültigem Nichtbestehen/ Verlust des Prüfungsanspruchs in Studiengängen mit folgenden Abschluss:
– den Master-Studiengang Mathematische Finanzökonomie	Master in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlicher oder mathematischer oder verwandter Ausrichtung

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für die Zulassung und Immatrikulation ab dem WS 2011/12.

Konstanz, 15. April 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -